

S A T Z U N G

Über das
Setzen und Entfernen von Grenzsteinen
durch Feldgeschworene

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 11, 16 und 20 ABMG vom 06.08. 1981 (GVBl. S. 318) erläßt die Stadt Aub folgende

S a t z u n g:

§ 1

Für die, aus den Gemarkungen Aub, Baldersheim und Burgerroth bestehende Stadt Aub werden 19 Feldgeschworene bestellt.

Für die Gemarkungen

A u b werden 7 Feldgeschworene

Baldersheim werden 7 Feldgeschworene

Burgerroth werden 5 Feldgeschworene

eingeteilt, die ausschließlich in ihrer Gemarkung tätig werden.

Jedes Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmannes.

§ 2

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 3

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheiden dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Gemarkung bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet.

Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 4

Für die aus dieser Satzung anfallenden Leistungen der Feldgeschworenen kann die Stadt Aub nachstehende Entschädigungen einfordern:

Setzen eines Grenzsteines

Grenzstein DM 10,--
zusätzlich anfallende Arbeitszeit

Grenzstein aufdecken

Pauschal DM 8,--
1 Nagel DM 2,--
1 Eisenrohr DM 3,--
1 Meiselzeichen DM 2,--
1 Tonrohr DM 5,--

Die Stundenvergütungen für die Feldgeschworenen werden jeweils vom Kreistag Würzburg festgelegt; sie betragen derzeit 10,-- DM/ Stunde und werden gesondert nach Anfall berechnet.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aub, den 30.05.1984



Stadt Aub

[Signature]
1. Bürgermeister

Stunde M.- & DM +20% ✓

St. heutiger Richter mit H. Meyer

bei Flurgang kein Zuschlag (20%) verrechnen!

4.6.92 Oct